

4. Kapitel:

Rechtfertigung des Urheberrechts im Allgemeinen und einer Nutzerschutzdoktrin im Besonderen

Aus der vorstehend diagnostizierten Legitimationskrise ergibt sich die Notwendigkeit, den überkommenen urheberrechtlichen Regelungszweck einer Neubestimmung zu unterziehen. Namentlich das wachsende Bedürfnis eines originären Nutzerschutzes im digitalen Umfeld gibt dabei Anlass, sich vom rein urheberzentrierten Paradigma zu lösen. Erforderlich scheint die Erarbeitung eines rechtstheoretischen Erklärungsansatzes, der den Nutzer explizit miteinbezieht³²⁶. Vollzogen werden könnte ein solcher urheberrechtlicher Paradigmenwechsel durch die Etablierung einer Nutzerschutzdoktrin, die das Urheberrecht neben dem Urheberschutz programmatisch auf den Nutzerschutz festlegt³²⁷. Die Grundidee wäre dabei, dem Nutzerschutz insbesondere angesichts überbordender vertraglicher wie technischer Nutzungsrestriktionen von vornherein eine positive Rolle im Urheberrecht zuzuweisen³²⁸. Aufgabe des Urheberrechts wäre es danach, die Interessen von *Urhebern* und *Nutzern* zu sichern, um damit kreatives Schaffen bzw. weitere, näher festzulegende Ziel- und Wertvorstellungen zu fördern. Durch die

326 Dies fordert namentlich auch *Cohen*, 74 Fordham L. Rev. 347 ff. (2005), online verfügbar unter: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=814664, siehe dazu auch schon oben Kap. 3 C. I.

327 Mit einem ähnlich bipolaren, »dual objective«-Ansatz bereits *Drassinower*, Taking User Rights Seriously, in: In the Public Interest, Hg. v. *Geist*, S. 462, 477 ff., bei dem jedoch Nutzerschutz offenbar zwingend gleichbedeutend ist mit »user rights« (S. 466): »The law of copyright is not only a law about the rights of authors, it is also a law about the rights of users.«. Seine These vom insoweit dualen Zweck des kanadischen Copyrights stützt *Drassinower* dabei auf eine Entscheidung des kanadischen Supreme Courts (CCH Canadian Limited v. Law Society of Upper Canada, 2004 SCC 13, online verfügbar unter: <http://scc.lexum.umontreal.ca/en/2004/2004scc13/2004scc13.html>), die wegen der dort zugrunde gelegten Auffassung, dass »user rights« ein integraler Bestandteil des kanadischen Copyrights seien, von weitreichender Bedeutung sei: »In the Court's eyes, user rights are as central to copyright law as author rights« (*Drassinower*, a.a.O., S. 462 f.). Der kanadische Supreme Court hatte in dieser grundlegenden Entscheidung wörtlich u.a. festgestellt, a.a.O., Abs. 48: »(...) the fair dealing exception is perhaps more properly understood as an integral part of the *Copyright Act* than simply a defence. Any act falling within the fair dealing exception will not be an infringement of copyright. The fair dealing exception, like other exceptions in the *Copyright Act*, is a user's right. In order to maintain the proper balance between the rights of a copyright owner and users' interests, it must not be interpreted restrictively.«.

328 Wenn im Folgenden von einer Normzweckerweiterung um einen expliziten Nutzerschutz die Rede ist, so ist diese Begriffswahl – wie bereits zu Beginn der Arbeit angemerkt – nur als Arbeitshypothese aufzufassen und nicht als abschließende Festlegung des Zweckeumfangs misszuverstehen.

rechtstheoretische Aufwertung der Nutzerinteressen eröffneten sich neue Perspektiven für dieses Rechtsgebiet. Die Etablierung von originären Nutzerrechten im digitalen Umfeld beispielsweise würde so widerspruchsfrei möglich³²⁹. Allgemein könnte die explizite Aufnahme des Nutzerschutzes etwa in einer Normzweckklausel zur rechtspolitischen Rechtfertigung des Urheberrechts beitragen und als Grundlage für eine teleologische Auslegung des Gesetzes sowie als Richtschnur für die Ausgestaltung des Urheberrechts dienen³³⁰. Insofern ist ein normzweckorientiertes Denken nicht allein von akademischer, sondern auch von eminenter rechtspolitischer und rechtspraktischer Relevanz: Akzeptanz, Auslegung und Ausgestaltung des Urheberrechts hängen in hohem Maße von ihm ab³³¹.

Da eine solche Zweckerweiterung das bestehende urheberzentrierte Paradigma samt seiner individualistischen Begründungsmodelle sprengt (Legitimationskrise als Grundlagenkrise), ist zu prüfen, inwieweit sich ein erweitertes Normzweckmodell auf anderweitiger Grundlage, beispielsweise unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der ökonomischen Analyse des Urheberrechts, plausibel rechtfertigen lässt. In diesem für die vorliegende Arbeit zentralen Kapitel soll daher die Rechtfertigung des Urheberrechts im Allgemeinen und einer Nutzerschutzdoktrin im Besonderen betrieben werden. Im Anschluss werden in Kapitel 5 dann die verfassungs- und internationalrechtliche Zulässigkeit einer Normzweckerweiterung sowie deren Umfang und materiell-rechtlichen Konsequenzen zu klären sein. Hier wird es dann insbesondere um die Frage gehen, wie sich eine mögliche Normzweckerweiterung nicht nur de lege ferenda im Gesetz transparent machen lässt, sondern wie sie allgemein zu wirkungsvoller Anwendung gelangen kann. Regelungszwecke geben aus sich selbst heraus keine zwingenden Lösungen vor³³². In Kapitel 5 sollen daher auch exemplarisch konkrete nutzerschützende Gestaltungsoptionen erörtert werden.

329 Eine Regelung wie § 95b Abs. 2 UrhG würde dogmatisch konsistent und wäre möglicherweise weiter auszubauen, d.h. konkret vom Offline- auch auf den Online-Bereich zu erstrecken, dazu unten in Kap. 5 D. II. 5.

330 Die rechtliche Relevanz und das vielfältige Potential eines zweckorientierten Ansatzes wird nachstehend in Kap. 5 D. noch vertieft werden.

331 *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 29. Siehe in diesem Zusammenhang auch *Luhmann*, Zweckbegriff und Systemrationalität, S. 7 ff., 166 ff., der sich intensiv mit der Funktion von Zwecken in sozialen Systemen beschäftigt hat. Nach *Luhmann* dient die Zweckorientierung der Reduktion von Komplexität, mit anderen Worten also der Vereinfachung, die ein System erst handlungsfähig werden lässt (S. 179: »(...) die Funktion der Zwecksetzung läßt sich in einem ganz allgemeinen Sinne als Funktion der Absorption von Komplexität und Veränderlichkeit denken«).

332 Vgl. *Beater*, Schutzzweckdenken im Wettbewerbsrecht, S. 6.

A. Vorüberlegungen zur Unterscheidung der Begründungsansätze

Es ist evident, dass die programmatische Forderung nach einem urheberrechtlichen Nutzerschutz traditionelle, rein urheberzentrierte Erklärungsmodelle prinzipiell überstrapaziert. Auf der Suche nach einem belastbaren urheberrechtstheoretischen Fundament, das sowohl den Urheber- als auch den Nutzerschutz zu tragen vermag, sind daher die unterschiedlichen Rechtfertigungsansätze auf ihre jeweilige Geeignetheit hin zu untersuchen. Wie bereits im Einleitungskapitel zur ideengeschichtlichen Entwicklung des Urheberrechts deutlich geworden ist³³³, existiert eine schier unüberschaubare Vielzahl von Rechtfertigungsbemühungen für das Urheberrecht³³⁴.

Üblicherweise werden von ihrer Herangehensweise her zwei verschiedene Arten von Rechtfertigungsansätzen für die Gewährung urheberrechtlichen Schutzes unterschieden: Auf der einen Seite die den Urheber ins Zentrum stellende individualistische Konzeption, wie sie traditionell in Kontinentaleuropa beheimatet ist, und auf der anderen Seite die stärker im anglo-amerikanischen Rechtskreis verbreitete, gemeinhin als »utilitaristisch« bezeichnete Herangehensweise, die das Urheberrecht mit einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive unter ökonomischen und kulturpolitischen oder demokratietheoretischen Nutzererwägungen betrachtet. Für die systematische Einteilung und Typologisierung der einzelnen Begründungsansätze bieten sich verschiedene Gesichtspunkte an. Denkbar ist grundsätzlich eine Unterscheidung anhand der Gegensatzpaare deontologisch/teleologisch-konsequentialistisch³³⁵, nicht-utilitaristisch/utilitaristisch³³⁶ oder individualistisch/kollektivistisch³³⁷. Am gebräuchlichsten dürfte die Differenzierung zwischen nicht-utilitaristischen und utilitaristischen Begründungsansätzen

333 Siehe Kap. 2.

334 Einen instruktiven Überblick liefern beispielsweise *Davies*, Copyright and the Public Interest, 2-0004, S. 13 ff.; *Fisher*, Theories of Intellectual Property, in: New Essays in the Legal and Political Theory of Property, Hg. v. *Munzer*, S. 168 ff.; sowie *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 35 ff. Eingehendere Darstellungen der verschiedenen Begründungsansätze finden sich bei *Menell*, Intellectual Property: General Theories, in: Encyclopedia of Law and Economics II, Hg. v. *Bouckaert/De Geest*, S. 129 ff. und *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 55 ff.

335 Die Differenzierung zwischen deontologisch und teleologisch bezieht sich auf die entsprechende Unterscheidung der beiden Hauptströmungen im Bereich der normativen Ethik. Die »Deontologie« bewertet Handlungen dabei nach den zugrundeliegenden Erwägungen oder dem Willen des Handelnden. Teleologische bzw. konsequentialistische Ethiken zielen demgegenüber auf eine zweck- bzw. folgenorientierte Bewertung menschlicher Handlungen oder Handlungsregeln.

336 Zur ausführlichen Definition und kritischen Würdigung des Utilitarismus siehe unten.

337 *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 46 ff., der sich eingehend damit beschäftigt hat, wie sich die diversen Begründungsansätze sinnvoll gruppieren lassen, und der eine »analytische Typologie der Begründungsmodelle« vorgelegt hat.

sein³³⁸. So erfolgt die Etikettierung als »utilitaristisch« im urheberrechtlichen Kontext gemeinhin zur pauschalen Bezeichnung des anglo-amerikanischen Copyright-Denkens und in Abgrenzung zum traditionellen, kontinentaleuropäischen *droit d'auteur*-Ansatz. Diese Titulierung knüpft an die berühmte Klausel der US-amerikanischen Verfassung (Art. I, Section 8, Clause 8) an, in der die Gewährung des Copyrights in einen Nützlichkeitszusammenhang gestellt wird: »To promote the Progress of Science and useful Arts, by securing for limited Times to Authors and Inventors the exclusive Right to their respective Writings and Discoveries.«. Die zeitlich begrenzte Gewährung eines exklusiven Rechts für Urheber und Erfinder ist danach nicht vorgegebener Selbstzweck, sondern ein auf die Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts und der »nützlichen Künste« ausgerichtetes Mittel³³⁹. Auch das britische »Statute of Anne« aus dem Jahre 1709 zielte darauf, Kreativität zu fördern³⁴⁰. Ziel des britischen Rechts war das »encouragement of learned men to compose and write useful books«³⁴¹. Diese frühen programmatischen Weichenstellungen erhellen, aus welchem Grund vom nutzenorientierten und deshalb »utilitaristischen« anglo-amerikanischen Copy-

338 Sie findet sich etwa bei *Menell*, Intellectual Property: General Theories, in: Encyclopedia of Law and Economics II, Hg. v. *Bouckaert/De Geest*, S. 129 ff. *Menell* folgend *Towse/Holzhauser*, The Economics of Intellectual Property, Vol. I, S. XIII. Häufig herrscht jedoch ein einziges Begriffswirrwarr, bei dem erst gar nicht der nach dem korrekten Antonym gesucht wird und beispielsweise eine ökonomisch-instrumentalistische Sichtweise einer natur- bzw. menschenrechtlichen gegenübergestellt wird, so etwa bei *Gervais*, The Changing Role of Copyright Collectives, in: Collective Management of Copyright and Related Rights, Hg. v. *Gervais*, S. 3, 6; s.a. *Drahoš*, A Philosophy of Intellectual Property, S. 199 ff., der »Instrumentalism« und »Proprietarianism« kontrastiert.

339 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 22 u. 87: »Das Copyright-System beruht auf dem Gedanken einer staatlichen Belohnung und Förderung geistiger Arbeit.«; vgl. *Prosi*, Ökonomische Theorie des Buchs, S. 18, der differenziert zwischen der Anreizwirkung der durch das Recht geschaffenen Gewinnchancen für Urheber und Verwerter als »Nahziel« einerseits und der durch dieses Mittel gleichzeitig bezweckten Fortschrittsförderung als »Fernziel« andererseits; *Wagner-Silva Tarouca*, Der Urheberschutz der ausübenden Künstler und der Tonträgerproduzenten in den USA, S. 7 f. Bezeichnenderweise wird im amerikanischen Recht nicht zwischen Urheber- und Patentrecht unterschieden, beide stehen im Sinne der Verfassungsklausel nebeneinander. Dies wirft die generelle Frage auf, inwieweit sich nicht auch im kontinentaleuropäischen IP-System das Urheber- und Patentrecht stärker als einheitliches Rechtsgebiet mit einer gemeinsamen utilitaristischen bzw. gemeinwohlorientierten Grundlage verstehen lassen bzw. verstanden werden müssen. Möglicherweise bietet sich bei einer solchen – u.a. von *Ohly*, JZ 2003, 545, 554 geforderten Gesamtschau des Patent-, Urheber- aber auch Markenrechts – auch die Möglichkeit, dass das Urheberrecht vom Patentrecht lernen kann. Schließlich wird auch im Patentrecht die Diskussion über die positiven und negativen Schutzwirkungen des Schutzrechts intensiv geführt, siehe etwa *Nordhaus*, Invention, Growth and Welfare; *Machlup*, GRUR Int. 1961, 373 ff.; *Fisher*, Theories of Intellectual Property, in: New Essays in the Legal and Political Theory of Property, Hg. v. *Munzer*, S. 168 ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen; *Gilbert/Shapiro*, 21 RAND Journal of Economics 106 ff. (1990).

340 *Davies*, Copyright and the Public Interest, 2-007, S. 15.

341 Das Statute of Anne findet sich abgedruckt als Appendix 1 in *Davies*, Copyright and the Public Interest, S. 371.

right die Rede ist³⁴². Wenn der Terminus »utilitaristisch« in diesem weiten Sinne verwendet wird und mit ihm zum Ausdruck gebracht werden soll, dass das Urheberrecht allgemein am gesellschaftlichen Nutzen ausgerichtet ist bzw. ausgerichtet sein sollte, muss man sich jedoch bewusst sein, dass man dadurch über den eigentlichen Theoriegehalt zumindest des klassischen, hedonistischen Utilitarismus *Benthamscher* Prägung, der auf »das größte Glück der größten Zahl« und damit auf eine maximale Bedürfnis- und Interessenbefriedigung ausgerichtet ist³⁴³, hinausgeht³⁴⁴. Aufgrund dieser Mehrdeutigkeit ist die Unterscheidung in nicht-utilitaristische und utilitaristische Ansätze nicht optimal. Vorzugswürdig ist vielmehr die Differenzierung zwischen *individualistischen* und *kollektivistischen* Begründungsansätzen³⁴⁵. Als individualistisch werden dabei hier diejenigen Ansätze bezeichnet, die den Urheber als Individuum ins Zentrum stellen und seinen ideellen wie materiellen Interessen in Bezug auf das Werk den grundsätzlichen Vorrang vor den Bedürfnissen der Gemeinschaft einräumen. Unter kollektivistischen Begründungsansätzen werden demgegenüber jene verstanden, die prinzipiell den Vorrang des gesellschaftlichen Nutzens vor den individuellen Interessen des Urhebers betonen³⁴⁶. Sie rechtfertigen das Urheberrecht damit, dass dieses die Erreichung oder Wahrung einer bestimmten, für gut befundenen

- 342 Auf die Fragestellung, inwieweit diese hehren Zielsetzungen mit der heutigen Rechtswirklichkeit in den USA und Großbritannien tatsächlich übereinstimmen, soll nicht weiter eingegangen werden, da hier einzig die theoretische Vorstellung als solche von Interesse ist.
- 343 *Bentham*, in: Einführung in die utilitaristische Ethik, S. 55 f. v.a. Anm. 1. »Ziel ist die maximale Bedürfnis- und Interessenbefriedigung bzw. die minimale Frustration« so *Höffe*, in: Einführung in die utilitaristische Ethik, S. 7, 10 f.
- 344 S.a. *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 204, Fn. 539, der darauf hinweist, dass »utilitaristisch« dann allgemein ein Programm beschreibt, »bei dem der gesellschaftliche Nutzen einer Regelung ihren moralischen Wert ausmacht«. So werde »der Begriff des Utilitarismus jedoch in einem weiteren Sinne verwendet, als üblich ist. (...) Der spezifische Gedanke des Utilitarismus hingegen – größtmögliches Glück für die größtmögliche Zahl – wird so fallengelassen.«.
- 345 So auch *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 46 ff., der das konsequentialistische Denken in Handlungsfolgen als zu unspezifisch für das Urheberrecht ablehnt. »Schließlich geht es zuletzt nicht um Folgen oder Nicht-Folgen des Urheberrechts – es geht um die Bedeutung geistiger Werke.«. *Stallberg* fragt daher (S. 46): »Für wen haben geistige Werke Bedeutung?«. Dies führt ihn zur Identifizierung zweier Beziehungen: der zwischen Urheber und Werk sowie der zwischen Gesellschaft und Werk. Individualistische Begründungsmodelle behaupten danach »eine spezifische Beziehung zwischen *Urheber und Werk* (Primärbeziehung), aufgrund derer eine rechtliche Beziehung zwischen Urheber und Werk (Sekundärbeziehung) moralisch gerechtfertigt ist. (...) Anders hingegen *kollektivistische Begründungsmodelle*: Sie suchen die Rechtfertigungsgründe des Urheberrechts im Verhältnis Gesellschaft/Werk. Es wird eine spezifische Beziehung zwischen der *Gesellschaft und Werken* (Primärbeziehung) angenommen, aufgrund derer eine rechtliche Beziehung zwischen Urhebern und ihren Werken (Sekundärbeziehung) gerechtfertigt ist.« (Hervorhebungen im Original).
- 346 S. Duden, Das große Fremdwörterbuch, Hg. vom Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion, S. 722.

Gesellschaftskonzeption fördert³⁴⁷. Kollektivistische Begründungsmodelle setzen deshalb eine normative Werttheorie voraus, aus der sich ergibt, welche Werte, Zwecke und Ziele mittels des Urheberrechts realisiert werden sollen. Dies kann beispielsweise die Maximierung ökonomischer Effizienz oder die Optimierung kultur- und sozialpolitischer Ziele sein. Indem kollektivistische Erklärungsmodelle insofern mit dem Telos und den Konsequenzen des Urheberrechts argumentieren, sind sie zugleich teleologisch und konsequentialistisch. Weil sie in aller Regel einen bestimmten gesamtgesellschaftlichen Nutzen maximieren wollen, lassen sie sich zumeist auch als utilitaristisch im weitesten Sinne begreifen. Kollektivistische Begründungsmodelle müssen aber nicht notwendig utilitaristisch sein. Denn wenn im Rahmen einer kulturpolitischen Gesellschaftskonzeption bestimmte Bedürfnisse oder Interessen beispielsweise einer Minderheit höher bewertet werden als andere, dann wird vom Ziel des Utilitarismus abgerückt, das Wohlergehen aller Betroffenen gleichermaßen zu optimieren³⁴⁸. Dass kollektivistische Ansätze betont gemeinwohlorientiert sind, heißt dabei nicht, dass sie den Wert und die Würde des Individuums missachteten. Im Gegenteil: Nutznießer der angestrebten Gesellschaftskonzeptionen soll in aller Regel das Individuum sein. »Es ist«, wie *Stallberg* formuliert, »durchaus die Regel, dass eine bestimmte gesellschaftliche Struktur gerade deswegen erwünscht ist, weil sie *jedem Individuum* einen Vorteil verschafft.«³⁴⁹.

Wie sich bereits angedeutet hat, lässt sich sowohl der individualistische als auch der kollektivistische Begründungsansatz in weitere Untertheorien aufgliedern. So tritt bei den individualistischen Ansätzen neben die Begründung aus der Natur der Sache der arbeits-theoretische Gedanke, die Schöpferleistung sei anzuerkennen. Auch die personalistische und liberalistische Fundierung lässt sich bei diesen am Individuum des Kreativen ansetzenden Rechtfertigungsbemühungen verorten.

Währenddessen konkurrieren im Rahmen der kollektivistisch-konsequentialistischen Theoriefamilie ökonomietheoretische³⁵⁰, kultur- und sozialpolitische³⁵¹

347 *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 204.

348 *Höffe*, in: Einführung in die utilitaristische Ethik, S. 7, 11, hat den Utilitarismus auf eben diese Maxime gebracht: »Handle so, daß die Folgen deiner Handlung bzw. Handlungsregel für das Wohlergehen aller Betroffenen optimal sind.«.

349 *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 49 (Hervorhebung im Original), der als Beispiel die effizienzorientierte Gesellschaftskonzeption anführt, weil diese »jedem Menschen die größtmögliche Freiheit biete«. Um weiteren Missverständnissen vorzubeugen, ist zudem klarzustellen, dass mit dem Begriff »kollektivistisch« selbstverständlich keine Bezugnahme auf den Kollektivismus im Sinne einer Vergesellschaftung des Privateigentums, also einer Kollektivierung gemeint ist.

350 Dazu im Detail unten in Kap. 4 C. I.

351 Vertreter eines explizit kultur- und sozialpolitischen Ansatzes ist etwa *Fisher*, 73 Chi-Kent L. Rev. 1203, 1215 ff. (1998), Aufgabe des Copyrights sei es »to promote a just and attractive culture«.

sowie demokratietheoretische³⁵² Erwägungen. Insbesondere die ökonomische Analyse des Urheberrechts beurteilt dabei in der Tradition des Utilitarismus urheberrechtliche Normen allgemein nach den Folgen, die sie für die Mitglieder der Gesellschaft haben³⁵³. Allein dieser methodische Ausgangspunkt einer folgenorientierten gesamtgesellschaftlichen Herangehensweise erhellt bereits, warum sie als rechtspolitische Theorie im Vergleich zu eindimensional auf das Individuum des Urhebers fokussierten Erklärungsmustern eine tragfähige Grundlage für ein mehrdimensionales Regelungszweckkonzept zu sein verspricht. Inwiefern sich eine mehrdimensionale Urheberrechtsdogmatik auf der Grundlage der ökonomischen Analyse oder daraus abgeleiteter Modelle unter Berücksichtigung sozial- und kulturpolitischer Erwägungen errichten lässt, ist folglich eine der Schlüsselfragen dieses Abschnitts. Neben den philosophischen und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen einer grundsätzlich ökonomietheoretischen Rechtfertigung wird dabei insbesondere zu untersuchen sein, ob ein solcher Begründungsansatz mit Verfassungsrecht und internationalem Urheberrecht vereinbar ist.

Zunächst aber sind die zumindest von ihrer prinzipiellen Ausgangsbasis theoretisch höchst verschiedenen Ansätze, arbeitstheoretisch-naturrechtlich geprägte Orientierung am Individuum des Urhebers hier, folgenorientierte Fokussierung auf das Gemeinwohl dort, nachfolgend auf ihre Geeignetheit zur zeitgemäßen Legitimierung des Urheberrechts im Allgemeinen und der rechtstheoretischen Begründung eines multipolaren Regelungszweckkonzepts im Besonderen zu überprüfen.

B. Individualistische Rechtfertigungsansätze

Die in Kapitel 3 vorausgegangene erhebliche Kritik am grundsätzlich urheberzentrierten Paradigma des deutschen Urheberrechts, in dem sich letztlich die naturrechtlich-arbeitstheoretische Wurzel des individualistisch konzipierten, kontinentaleuropäischen Urheberrechts und damit die anthropozentrische westlich-abendländische Überzeugung vom Wert persönlicher Individualität³⁵⁴ positivrechtlich niedergeschlagen hat, wirft die Frage auf, ob naturrechtlich oder personalistisch basierte Rechtfertigungsvarianten nicht von vornherein als untauglich für die rechtstheoretische Konsolidierung eines multipolaren Normzweckmodells zu verwerfen sind. Doch hier sind Vorsicht und Differenzierung geboten, denn nicht alle im Grundsatz auf das Individuum des Urhebers bezogenen Begründungsansätze lassen sich über einen Kamm scheren. Außerdem sagt die möglicherweise bestehende Unzulänglichkeit oder nur begrenzte Legitimationskraft einzelner individualistischer Ansätze noch nichts darüber aus, ob sich nicht

352 Hier sind namentlich die Arbeiten von Netanel zu erwähnen: Netanel, 106 Yale L. J. 283, 341 ff. (1996); ders., 51 Vand. L. Rev. 217 ff. (1998); ders., 53 Vand. L. Rev. 1879 ff. (2000).

353 Schäfer/Ott, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, S. 2.

354 Peifer, Individualität im Zivilrecht, S. 13 ff., 128.